

Bebauungsplan

der Stadt Zeulenroda-Triebes

Bebauungsplan
„Wohngebiet westlich des Salzweges“
Anlage 2: Allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Inhalt

Vorbemerkungen.....	5
1 Merkmale des Vorhabens.....	6
1.1 Größe des Vorhabens	6
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	6
1.2.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	6
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	6
1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	6
1.5.1 Verwendete Stoffe und Technologien.....	6
1.5.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall- Verordnung	6
1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.....	6
2 Standort des Vorhabens	7
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes	7
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft	7
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.....	9
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	9
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	9
2.3.3 Nationalparke § 24 BNatSchG.....	9
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	10
2.3.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	10
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG	10
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG	10
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.....	10
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitäts- ziele bereits überschritten sind	10
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.....	10
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	10

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	10
3.1	Ausmaß der Auswirkungen	10
3.2	Grenzüberschreitender Charakter.....	10
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	12
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	12
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	13
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.....	13
4	Fazit	13
5	Literatur und rechtliche Grundlagen.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan des Straßenbauvorhabens (orange)	5
Abbildung 2:	Landschaftsbild bzw. Stadtbild im Vorhabenbereich.....	8
Abbildung 3:	Blick auf das Plangebiet und die östlich verlaufende Straße „Salzweg“	9

Vorbemerkungen

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet westlich des Salzweges“ gefasst. Angestrebt wird dabei die Entwicklung eines Wohngebietes mit acht Baugrundstücken. Im Umfeld sind bereits Wohn- und Gewerbeflächen vorhanden. Ausgehend von der gewerblichen Vornutzung soll das vorliegende Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB als Planung der Innenentwicklung zur Widernutzbarmachung von Flächen im beschleunigten Verfahren geführt werden, so dass von einer Umweltprüfung und den frühzeitigen Beteiligungsverfahren abgesehen wird. Da der Bebauungsplan aber auch die Anlage einer Erschließungsstraße umfasst, ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 5.4 ThürUVPG für den Bau einer sonstigen Straße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Hierbei sind die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG anzuwenden. Die vorliegende Unterlage der Allgemeinen Vorprüfung dient als Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde hinsichtlich einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung steht nicht der Abwägung offen. Diese Vorprüfung ist vorliegend erforderlich, da eine Verfahrensführung gem. § 13a BauGB ausgeschlossen ist, sofern der Bebauungsplan zur Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens führen würde.

Die folgende Abbildung enthält eine Darstellung der geplanten Erschließungsstraße. Dargestellt sind zudem der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Flurstücksgrenzen und -nummern.

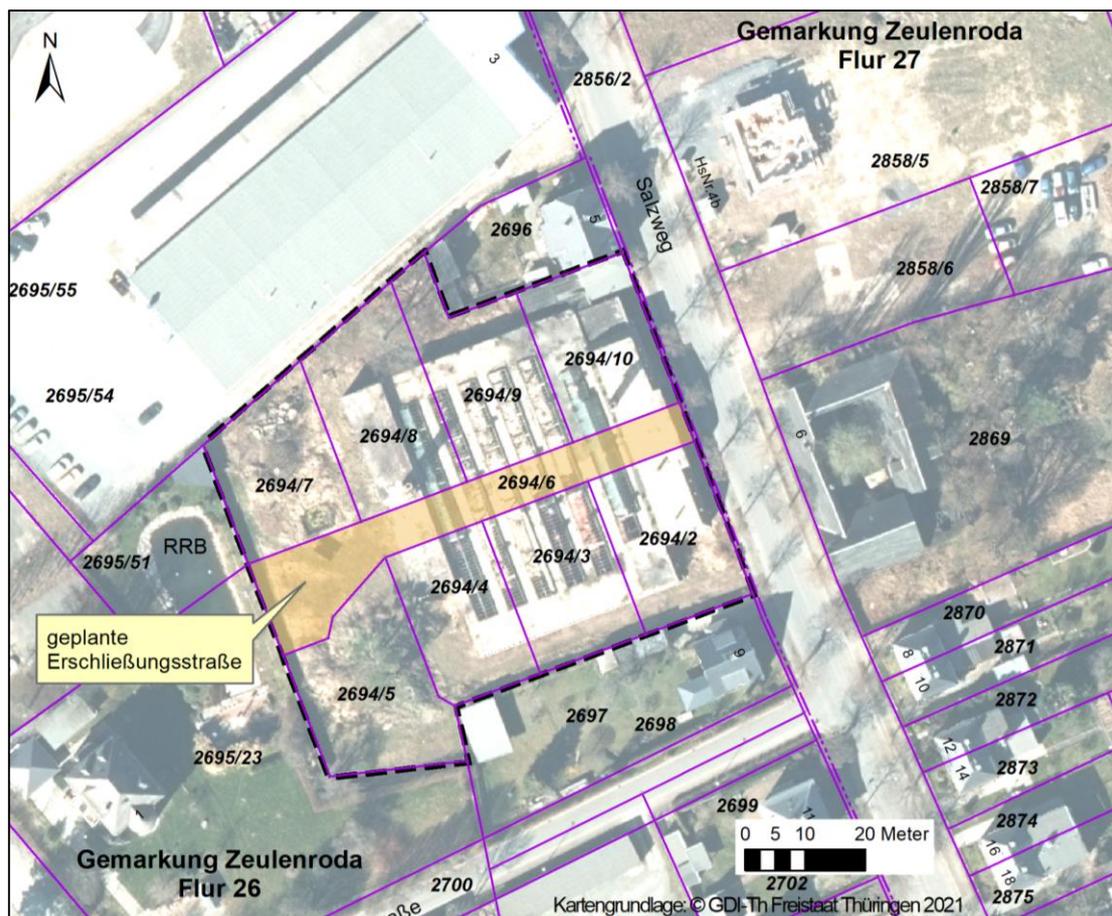


Abbildung 1: Lageplan des Straßenbauvorhabens (orange)

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Das Prüfvorhaben im Rahmen des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich des Salzweges“ umfasst den Bau einer bituminös befestigten Erschließungsstraße für das Wohngebiet mit Wendehammer auf einer Länge von 77 m. Die Ausbaubreite der Straße soll 7 m betragen. Der Durchmesser der Wendeanlage beträgt 14 m. Insgesamt beträgt der Flächenbedarf für die Straße 664 m.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Untersuchungsraum sind keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der geplante Straßenbau umfasst Flächen des ehemaligen Gewerbestandortes der Stickerei Ketzler. Nachdem die Gebäude abgerissen wurden, befindet sich gegenwärtig das Abbruchmaterial zur weiteren Aufbereitung und Entsorgung auf den geplanten Bauflächen des Plangebietes. Das Straßenbauvorhaben umfasst zudem an den ehemaligen Gebäudestandort angrenzende Bereiche mit Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten.

Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist die biologische Vielfalt im Bereich des prüfpflichtigen Vorhabens bereits erheblich eingeschränkt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch das Bauvorhaben anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahmen kommt es zu visuellen Störwirkungen und Abgas- sowie Schallemissionen. Diese sind jedoch von zeitlich begrenzter Dauer und als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund des geringen Quell- und Zielverkehrs der geplanten Straße (8 Wohnhäuser) ist der in der Betriebsphase entstehende zusätzliche Verkehr von nachrangiger Bedeutung.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Ein Unfallrisiko ist im Bereich des Bauvorhabens durch die verwendeten Stoffe und Technologien (Straßenbau) generell nicht auszuschließen. Ein besonderes Unfallrisiko diesbezüglich besteht dagegen nicht.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Aufgrund der Art des Bauvorhabens sind Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ausgeschlossen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Ausgehend von der zulässigen Nutzung einer Erschließungsstraße für ein Wohngebiet ist während der Betriebsphase von keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft bzw. durch Lärm auszugehen.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes von Zeulenroda. Es umfasst Flächen des ehemaligen Gewerbestandortes der Stickerei Ketzler. Gegenwärtig befinden sich das Abbruchmaterial des abgerissenen Gebäudebestandes sowie angrenzende Ruderalfluren im Plangebiet. Östlich des Plangebietes verläuft der kommunale Salzweg mit straßenbegleitendem Fußweg und einer Gehölzreihe. Im Süden befindet sich ein Wohngebäude. Im Westen und Norden grenzen gewerbliche genutzte Flächen an, wobei sich im Nordosten ein weiteres Wohngebäude befindet. Östlich des Salzweges stehen weitere Wohngebäude.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Natur und Landschaft

Schutzgut Fläche

Mit der Novelle des UVPG im Jahr 2017 ist die „Fläche“ als zusätzliches Schutzgut aufgenommen worden. Gemäß der Begründung des Gesetzess soll damit deutlich werden, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten sind. In Anbetracht des Anstiegs von Siedlungs- und Verkehrsflächen wird somit der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung auf diese Weise Rechnung getragen.

Das Vorhaben beinhaltet eine sinnvolle und standortgerechte Nachnutzung einer bislang größtenteils versiegelten Gewerbebrache. Unverbaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen: Das Schutzgut Fläche ist durch die Vornutzung als Gewerbestandort erheblich vorbelastet.

Schutzgut Boden

Laut Bodengeologischer Karte 1:100.00 (TLUBN 2022a) käme im Vorhabengebiet ein lössartiger Lehm – Staugley (Iglö) bzw. eine Berglehm-Braunerde der Plateaus und Hänge (Ig1) vor. Die Böden im Vorhabengebiet sind durch die bislang bestehende Vollversiegelung der ehemaligen Stickerei bereits nahezu vollständig zerstört. In Folge dieser extremen Vorbelastungen und der fehlenden Bodeneigenschaften ist eine Bewertung dieses Schutzgutes entsprechend dem Leitfaden zum Bodenschutz in der Umweltprüfung (LABO 2009) nicht sinnvoll und aussagekräftig. Die Böden der angrenzenden Flächen sind zudem durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerungen verändert oder beseitigt worden.

Vorbelastungen: Die Böden im Plangebiet sind in weiten Teilen umfassend und nachhaltig anthropogen überprägt. Insgesamt ist das Schutzgut Boden im Vorhabengebiet als erheblich vorbelastet einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als großflächige Bauschuttfläche eines ehemaligen Gewerbestandortes dar, welche von Ruderalfluren gesäumt ist (Abbildung 2). Das Umfeld des Vorhabengebiets weist mit straßenbegleitenden Baumreihen sowie den Hausgärten der umgebenden Wohnflächen in niedriger offener Bauweise eine gute Durchgrünung auf. Die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen sind großflächig versiegelt.

Vorbelastungen: Insgesamt ist das Landschafts- bzw. das Stadtbild im Vorhabensbereich durch die Abrissfläche des ehemaligen Gewerbestandortes, die angrenzende Straße „Salzweg“ sowie durch die umgebenden Wohn- und Gewerbegebiete bereits erheblich überformt und vorbelastet.



Abbildung 2: Landschaftsbild bzw. Stadtbild im Vorhabenbereich

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Antiklinalbereiche des thüringischen Schiefergebirges“ (BGR 2016). Dieser ist durch paläozoische Festgesteins-Grundwasserleiter (Kluft-Grundwasserleiter) mit überwiegend geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit und silikatischem (teilweise silikatisch/karbonatischem) gekennzeichnet. Bei einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 700 bis <750 mm/Jahr läge die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet bei ca. 25 bis unter 50 mm/Jahr (TLUBN 2022b). Aufgrund der großflächigen Versiegelung war die Grundwasserneubildung im Plangebiet bislang nahezu vollständig unterbunden. Durch den erfolgten Gebäudeabriss kann eingeschränkt wieder eine Versickerung von Niederschlagswasser stattfinden. Im Bereich der angrenzenden unversiegelten Böden mit Ruderalfluren ist eine uneingeschränkte Versickerung möglich.

Vorbelastungen: Insgesamt weist das Schutzgut Wasser mittlere Vorbelastungen auf.

Schutzgut Klima

Die bislang vollversiegelten und nunmehr teilversiegelten Flächen des Vorhabengebietes (Bauschuttbereich) sowie die angrenzenden Gewerbe- und Verkehrsflächen haben eine lokalklimatische Wirkung als Wärmeinseln. Hier ist von einer Vorbelastung des Schutzgutes auszugehen. Mäßige Beeinträchtigungen durch Emissionen in der Luft bestehen durch den Straßenverkehr sowie die an das Vorhabengebiet angrenzende gewerbliche Nutzung. Die Ruderalflächen im Vorhabengebiet haben aufgrund ihrer geringen Größe keine relevante Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft. Für die lufthygienische Ausgleichsfunktion bedeutsame Gehölze sind im Vorhabenbereich für die Erschließungsstraße nicht vorhanden.

Vorbelastungen: Insgesamt ist auf Grund der Struktur und Lage des Vorhabengebietes im Stadtgebiet von Zeulenroda von einer mittleren Vorbelastung des Schutzgutes Klima / Luft auszugehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Erfassung der Biotopausstattung wurden in einer Kartierung im Oktober 2022 die nachfolgend aufgeführten Biotop- und Nutzungstypen nachgewiesen. Die Codes der Biotoptypen richten sich nach TMLNU (2000). Für die Beschreibung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen (TLUBN 2019) verwendet.

Das Vorhabengebiet liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes von Zeulenroda. Es umfasst Flächen des ehemaligen Gewerbestandortes der Stickerei Ketzler mit dem Abbruchmaterial des abgerissenen Gebäudebestandes (8500). Daran angrenzend wachsen Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten (9392), welche Arten wie z. B. Gewöhnliches Bitterkraut, Gewöhnlichen Beifuß, Straußblütigen Ampfer,

Weißer Gänsefuß, Kanadische Goldrute, Kriech-Quecke, Gewöhnliches Knäuelgras, Gemeiner Löwenzahn und Kompass-Lattich umfassen. Im Plangebiet des Bebauungsplanes stehen auch zwei Einzelbäume, welche sich aber außerhalb des Vorhabengebietes für die Erschließungsstraße befinden. Es handelt sich um eine Kiefer (6420, Brusthöhendurchmesser [BHD] 30 cm) südwestlich und um einen Spitz-Ahorn (6410, BHD 40-50 cm) nördlich des Vorhabenbereiches.

Östlich des Plangebietes verläuft die bituminös befestigte Straße „Salzweg“ (9212) mit beidseitig straßenbegleitenden Fußwegen (9216) und Baumreihen aus Winter-Linden (Brusthöhendurchmesser [BHD] 20-40 cm). Im östlichen Anschluss an den Salzweg liegen Siedlungsflächen (9121) mit Wohngebäuden und Hausgärten sowie Brachflächen mit einem Bewuchs aus Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten (9392). Im Süden befindet sich ein Wohngebäude (9121) mit Hausgarten. Im Westen und Norden grenzen gewerbliche genutzte Flächen (9140) an, wobei sich im Nordosten ein weiteres Wohngebäude mit Hausgarten (9121) befindet. Im südlichen Umfeld bindet die bituminös befestigte Albin-May-Straße (9213) an den Salzweg an. Diese ist von einem gehölzbestandenen Verkehrsbegleitgrün (9280) aus Strauchhecken bzw. einer Hainbuchenreihe (6312, BHD 20-30 cm) gesäumt. Südlich davon liegen weitere Siedlungs- und Gewerbeflächen (9121, 9140) von Zeulenroda.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet und die östlich verlaufende Straße „Salzweg“

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das Vorhaben umfasst keine Flächen eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes (§ 32 BNatSchG). Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet und das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet „Pöllwitzer Wald“ (DE 5338-420 bzw. DE 5338-301) ca. 4 km östlich und südöstlich des Vorhabengebietes. Ebenfalls in einer Entfernung von ca. 4 km liegt nordwestlich des Vorhabengebietes das FFH-Gebiet „Weidatal“ (DE 5337-320).

Da das Vorhaben weder zu einem Verlust von Biotopstrukturen in den genannten FFH-Gebieten bzw. dem Vogelschutzgebiet führt, noch indirekte Veränderungen zu erwarten sind, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und ihrer Erhaltungsziele auszugehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.3.3 Nationalparke § 24 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Nationalparke vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens und der weiteren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, § 29 BNatSchG

Das Vorhabengebiet umfasst keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG

Im Bereich sowie im Umfeld der geplanten Baumaßnahme liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG sind im Gebiet nicht vorhanden. Das Vorhabengebiet umfasst keine Flächen eines Überschwemmungsgebietes.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind

Das Vorhabengebiet ist nicht als Gebiet einzustufen, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsziele bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Der Standort für die geplanten Baumaßnahmen beansprucht keine Schwerpunktgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine der genannten denkmalschutzrechtlichen Ausweisungen oder –objekte.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die flächen- und biotoptypenbezogenen Auswirkungen des Vorhabens betreffen den unmittelbaren Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben beansprucht eine bislang größtenteils versiegelte Gewerbebrache.

⇒ Es bestehen keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Boden

In den bisher versiegelten und nunmehr mit Bauschutt belegten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits ge- bzw. zerstört. In den unversiegelten Flächen kommt es aber vorhabenbedingt zu Eingriffen in den Bodenhaushalt. Dabei ist zu beachten, dass auch die bislang unversiegelten Böden durch die Vornutzung als Gewerbegebiet bereits vorbelastet und überformt sind (Bodenumlagerungen, Verdichtung).

Die Versiegelung durch das Straßenbauvorhaben führt zu einem vollständigen und anhaltenden Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Der Boden geht dem Naturhaushalt unwiederbringlich verloren.

⇒ Entsprechend der Vorbelastungen der Böden im Vorhabenbereich ist insgesamt von einer sehr geringen Eingriffsintensität durch das Vorhaben auszugehen.

Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild

Das Vorhabengebiet ist durch die Vornutzung als ehemaliges Gewerbegebiet sowie die umgebende Nutzung mit Siedlungs- und Gewerbeflächen bereits stark anthropogen überformt und vorbelastet. Ungeachtet dessen trägt der Straßenbau zu einer weiteren anthropogenen Überformung des Stadtbildes bei. Betriebsbedingte Wirkungen der Straße (Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen) sind ebenfalls mit einer Minderung der Stadtbildqualität verbunden, wobei diese aufgrund der zukünftigen Funktion als Erschließungsstraße für ein begrenztes Wohngebiet von geringer Intensität sein werden.

Die baubedingten Wirkungen, vor allem Lärmemissionen und Veränderungen des Stadtbildes, sind temporär und daher nicht als Eingriff zu betrachten.

⇒ Unter Beachtung der Vorbelastungen ist von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser

Durch das Vorhaben kommt es gegenüber dem Bestand zu einer zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Daraus resultiert eine Reduzierung der Versickerungsfläche und damit der Grundwasserneubildung. In den bislang versiegelten Flächen im Vorhabengebiet (Abrissfläche) war bereits eine großflächige Unterbindung der Niederschlagsinfiltration vorhanden. Gegenwärtig ist in der Abrissfläche die Versickerung durch den lagernden Bauschutt und die starke Verdichtung des Baugrundes beeinträchtigt.

⇒ Mit dem Bauvorhaben sind geringe zusätzlichen Belastungen des Grundwassers verbunden.

Schutzgut Klima

Für das Vorhaben werden keine für die lufthygienische Ausgleichfunktion bedeutsamen Gehölze beseitigt. Die mikroklimatischen Änderungen aufgrund der sich bei Sonneneinstrahlung schneller erwärmenden Asphaltsschicht der Fahrbahn werden durch den linearen Vorhabencharakter (Erschließungsstraße) sowie durch die partielle Beschattung der zukünftigen angrenzenden Wohnbebauung gemindert. Lufthygienische Belastungen während der Bauphase durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind temporär und daher nicht als nachhaltig einzustufen.

⇒ Die Beeinträchtigungen im Klimapotenzial sind von geringer Intensität und beschränken sich auf die unmittelbar beanspruchten Flächen der Straße.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich Biotop- bzw. Nutzungstypen mit sehr geringer bzw. geringer Bedeutung beansprucht. 76 % des Vorhabengebietes umfassen die Abriss- bzw. Bauschuttfläche (8500) der ehemaligen Stickerei. Die übrigen 25 % liegen im Bereich von Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten (9392). Diese Biotop- bzw. Nutzungstypen werden dauerhaft beseitigt und durch

versiegelte Flächen ohne naturschutzfachliche Bedeutung ersetzt. Die Ruderalfluren verlieren ihre Bedeutung für Arthropoden und Wirbeltiere dieser anthropogen veränderten Standorte. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten, da die vorkommenden Arten in den angrenzenden Gärten und Brachen ausreichend Ersatzlebensräume finden.

Auf der für das Vorhaben beanspruchten Fläche wird es zu einem Verlust der Biodiversität kommen. Aufgrund der vorhandenen gering- bzw. sehr geringwertigen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist die biologische Vielfalt im Bereich des prüfpflichtigen Vorhabens bereits erheblich eingeschränkt. Vom Verlust sind Biotopstrukturen betroffen, die im Umfeld im ausreichenden Maß vorhanden sind (Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten). Für das Stadtgebiet des Stadtteiles Zeulenroda ergeben sich durch das Straßenvorhaben keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

⇒ Der Eingriff in das Schutzgut ist aufgrund der Inanspruchnahme von Biotoptypen sehr geringer bis geringer Bedeutungsstufe von insgesamt geringer Intensität.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die geplante Erschließungsstraße wird lediglich vom Anliegerverkehr genutzt, wobei die Verkehrs- und Lärmbelastigungen denen eines typischen Wohngebietes entsprechen und demnach als gering einzustufen sind.

Während der Bauphase kommt es zu einer Beeinträchtigung der im Umfeld des Vorhabengebietes wohnenden Bevölkerung, insbesondere durch eine zeitlich begrenzte Lärm- und Staubbelastung (Baustellenfahrzeuge). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die rechtlichen und normativen Vorgaben zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und damit der Menschen eingehalten werden, so dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Menschen und ihrer Gesundheit während der Bauphase begründet wird.

Durch das Vorhaben werden keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Bodendenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind für das Vorhabengebiet nicht bekannt. Ungeachtet dessen kann das Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen etc. bei Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die Meldepflicht verwiesen (§ 16 ThürDSchG).

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Schutzgüter

siehe Punkt 4.3

Schutzgebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Kap. 3.3).

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen sind nach der Art sowie nach zeitlichem und räumlichem Umfang zu differenzieren.

Zeitliche Wirkung	Räumliche und funktionale Wirkung	Dauer und Häufigkeit
Baubedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Zuwegung - Lärm- und Schadstoffemissionen, Bewegung, Lichtreize, Erschütterungen/Vibrationen während der Bauarbeiten 	einmalige Beeinträchtigung, Dauer nur während der Bauphase
Anlagenbedingte Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme: Bodenverdichtung und Versiegelung - Verlust von Biotopstrukturen / Lebensräumen für Fauna und Flora 	dauerhaft

Zeitliche Wirkung	Räumliche und funktionale Wirkung	Dauer und Häufigkeit
Betriebsbedingte Wirkungen	- Bewegungsunruhe, Kollisionsrisiko für Tierarten - Lärm- und Schadstoffemissionen (Schadstoffe, Lärm, Staub)	dauerhaft, regelmäßiger geringer Ziel- und Quellverkehr (kein Durchgangsverkehr)

Es handelt sich um Eingriffe in Biotop von sehr geringer bzw. geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Biotop mit sehr geringer Bedeutung sind meist teilversiegelte Flächen, wie die Abrissfläche im Vorhabengebiet. Sie bieten nur ein sehr begrenztes Lebensraumangebot für Pflanzen oder Tiere. Lebensräume mit geringer Bedeutung zeichnen sich durch eine hohe Nutzungsintensität aus und sind stark durch menschliche Einflüsse überprägt. Sie sind in kurzer Zeit an gleicher oder anderer Stelle wieder herstellbar und weisen in der Regel keine gefährdeten Arten auf.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Da im Bereich des geplanten Straßenbaus weder bestehende noch genehmigte Vorhaben vorhanden sind, entfaltet das Bauvorhaben keine kumulative Wirkung mit anderen Projekten. Das geplante Wohnbaugebiet führt in Folge des gegenüber der Vornutzung geringeren Versiegelungs- und Überbauungsgrades zu einer Aufwertung der Funktionen der einzelnen Schutzgüter.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern.

Es sind die generell bestehenden gesetzlichen und normativen Vorgaben zur Vermeidung, Verhinderung und Minderung zu beachten. Hierzu zählen u. a.:

Bodenschutzgesetz

Bodenschutz: Ziel des Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen (u.a. Überbauung, Versiegelung oder Zerstörungen des Bodengefüges) abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

Immissionsschutz

Schutz vor Baulärm: Während der Bauphase sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zur Vermeidung von Baulärm und zum Schutz der Nacht- und Wochenendruhe einzuhalten.

4 Fazit

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass mit den geplanten Straßenbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich einer wirksamen Umweltvorsorge verbunden sind. Die Umsetzung der Planung ist mit geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese betreffen vor allem die Versiegelung und Überbauung von Boden sowie den Verlust der vorhandenen geringwertigen Biotopstrukturen. Da es sich um durch (Teil-)Versiegelung sowie durch Verdichtung und anthropogene Überprägung vorbelastete Flächen handelt, sind die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als gering einzustufen.

Entsprechend der o. g. überschlägigen Bewertung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

5 Literatur und rechtliche Grundlagen

- BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- BGR - BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE [Hrsg.](2016): Regionale Hydrogeologie von Deutschland. Die Grundwasserleiter: Verbreitung, Gesteine, Lagerungsverhältnisse, Schutz und Bedeutung. - Geologisches Jahrbuch Reihe A Allgemeine und regionale Geologie Bundesrepublik Deutschland und Nachbargebiete Heft 163, 456 S.
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (Abl. L 95 S. 70).
- GDI-Th - KOMPETENZZENTRUM GEODATENINFRASTRUKTUR THÜRINGEN DES THÜRINGER LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (2016): Kartendienst. - <http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control> (abgerufen Oktober 2022).
- GrwV (Grundwasserverordnung) - Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044).
- ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121).
- ThürDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).
- ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Art. 1a G vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)
- ThürStrG (Thüringer Straßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch G vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 489).
- ThürUVPG (Thüringer UVP-Gesetz) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).
- ThürWG - Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Art. 17 G vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022a): Kartendienste des TLUBN:
 Thema Naturschutz. - antares.thueringen.de/cadenza/natur
 Thema Geologie/Geothermie und Bodenkunde. - antares.thueringen.de/cadenza/geologie
 Thema unzerschnittene verkehrssarme Räume. - antares.thueringen.de/cadenza/uzvr
 Thema Hydrologie. - antares.thueringen.de/cadenza/hydrologie
 Thema Luft, Lärm und Emissionen. - antares.thueringen.de/cadenza/luft (aufgerufen Oktober 2022)

- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022b): Umwelt regional. Themen Wasserwirtschaft. - http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/index.html (abgerufen Oktober 2022).
- TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): OBK 2.1 Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens (Version 01.11.2019). - https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/6_biotopschutz/Kartieranleitung_biotope_offenland_2_1.pdf (aufgerufen 21.10.2021)
- TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Liste der Biotoptypen Thüringens - Anlage 2 zur Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG vom 24.01.2000 (ThürStAnz Nr. 7/2000 S. 360 – 369).
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 05. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).
- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).